

Präsidialbereich

Mag. Bernhard Just
Leiter Präsidialbereich
stv. Bildungsdirektor

bernhard.just@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - 121
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Ergeht an

Alle Schulen in der Steiermark

Geschäftszahl: IVMi1/0450-BD-STMK/2020

Graz, 18.09.2020

Informationsschreiben zum Umgang mit COVID-19

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter!

In den vergangenen Wochen und Tagen haben Sie bereits viele Informationen zum Umgang mit COVID-19 erhalten. Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 sind einige neue Fragen, aber auch neue Rechtsgrundlagen und Vorgaben zu Tage getreten, über die ich Sie hiermit zusammengefasst informieren möchte:

I. Die COVID-19-Schulverordnung 2020/21

In der Beilage finden Sie (erneut) die COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020. Die Verordnung ist die zentrale Rechtsgrundlage für das Schulwesen und regelt auch die Ampelphasen für Schulen. Bitte beachten Sie, dass diese Verordnung inzwischen durch BGBl. II Nr. 397/2020 novelliert wurde – geändert hat sich allerdings nur ein Punkt in Anlage A 3.2, nämlich, dass die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb der Unterrichtsräume auch in der Ampelphase grün gilt. Bitte beachten Sie: Die COVID-19-Lockerungsverordnung, die u.a. Veranstaltungen und allgemeine Ausnahmen von der Maskenpflicht regelt, gilt für den Schulbetrieb ausdrücklich nicht (siehe § 11 Abs. 1 COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020).

II. Der Umgang mit COVID-19-Verdachtsfällen

Wenn an Ihrer Schule ein Erkrankungs- oder Verdachtsfall auftritt, sei es unter den Schülerinnen und Schülern, den Lehrerinnen und Lehrern oder dem sonst an der Schule tätigen Personal, gehen Sie bitte ausschließlich nach dem folgenden Schema vor (und werfen Sie alle alten Checklisten weg):

Szenario A: Die/der Erkrankte ist in der Schule anwesend

Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass es sich bei der/dem Betroffenen um einen COVID-19-Verdachtsfall handeln könnte (zu den Symptomen siehe § 9 Abs. 5 C-SchVO 2020/21, und auch die Beilage

„Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Kindes- und Jugendalter“), sind folgende Schritte zu setzen:

1. Sofortige **räumliche Trennung** von anderen Personen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln;
2. **Verständigung der Eltern**/Obsorgeberechtigten;
3. Veranlassung, dass die Eltern umgehend den Schüler / die Schülerin **abholen**¹ und mit dem Gesundheitstelefon 1450 Kontakt aufnehmen, um den Fall abzuklären (**neu: das ist Aufgabe der Eltern; die Schule soll 1450 nur in Ausnahmefällen anrufen**). Die Eltern mögen gebeten werden, die Schule zeitnah über die Entscheidung, ob tatsächlich ein Verdachtsfall vorliegt und ein Test angeordnet wird, sowie über alle weiteren Schritte (Ergebnis, Bescheid, Absonderung etc.) zu informieren;
4. **Verständigung der Gesundheitsbehörde** (BH bzw. Magistrat Graz, Kontaktdaten siehe Beilage), dass die Abklärung, ob ein Verdachtsfall vorliegt, eingeleitet wurde (mit schriftlichem Bericht über den Sachverhalt sowie Name, Adresse und Sozialversicherungsnummer der betroffenen Person und Kontaktdaten der Eltern);
5. **Verständigung der Bildungsdirektion** – **schriftlich** an krima@bildung-stmk.gv.at, in cc an Ihre Bildungsregion und Ihre/n zuständige/n SQM; erforderliche Angaben:
 - a. ob es sich um einen Verdachtsfall oder einen bereits positiv getesteten Erkrankungsfall handelt
 - b. ob es sich bei der/dem Erkrankten um eine/n Schüler/in, ein/e Lehrer/in oder sonstiges Personal handelt und
 - c. sofern es um eine Schülerin/einen Schüler geht: welche Schulstufe sie/er besucht.
6. Allenfalls **Anruf** bei Bildungsregion oder SQM. Die Corona-Hotline der Bildungsdirektion ist nicht als Meldestelle vorgesehen!
7. Allfällige **Umsetzung von Anweisungen** der Gesundheitsbehörde (z.B. Übermittlung Kontaktpersonenliste)

Über alle weiteren Schritte entscheidet in weiterer Folge die zuständige Gesundheitsbehörde oder die Bildungsdirektion. Die Schulleitung ist nicht berechtigt, Personen in Quarantäne zu schicken oder Distance Learning anzuordnen! Wenn Sie der Meinung sind, dass derartige Schritte erforderlich wären, kontaktieren Sie bitte die Bildungsdirektion.

Szenario B: Die/der Erkrankte ist nicht in der Schule anwesend

Wenn Sie Kenntnis darüber erlangen, dass eine Person zu Hause erkrankt ist und es sich bei dieser um einen COVID-19-Verdachts oder -Erkrankungsfall handelt, melden Sie dies bitte der Bildungsdirektion (siehe oben, Szenario A, Punkt 5). Die betroffene Person muss bis zur endgültigen Abklärung der Schule fernbleiben; jedenfalls so lange, wie die zuständige Gesundheitsbehörde dies anordnet.

Wer nicht selbst behördlich abgesondert oder verkehrsbeschränkt ist, darf die Schule besuchen. Das gilt insbesondere für Haushaltsangehörige von unter Quarantäne gestellten Kontaktpersonen oder Verdachtsfällen.

¹ Sind die Betroffenen volljährig, ist sinngemäß vorzugehen. Verdachtsfälle dürfen weder öffentliche Verkehrsmittel noch Taxis benutzen! Hier gilt aber das Prinzip der Eigenverantwortung.

III. Das COVID-19-Meldesystem des BMBWF

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat pünktlich zum Start des neuen Schuljahres ein Online-System bereitgestellt, in dem COVID-19-Verdachts- und -Erkrankungsfälle erfasst und weiterverfolgt werden sollen. Ziel ist es, das Infektionsgeschehen besser zu überblicken, mögliche Ressourcenengpässe frühzeitig zu erkennen und die Maßnahmen im Bildungsbereich zielgerichtet anpassen zu können.

Zum Prozedere:

1.

Wenn ein Verdachtsfall an der Schule auftritt bzw. ein Verdachts- oder Erkrankungsfall an die Schule gemeldet wird, gehen Sie bitte zunächst entsprechend Punkt II dieses Schreibens vor.

2.

Nachdem Verdachts- bzw. Erkrankungsfälle gemeldet wurden, werden diese anhand der Angaben in der KRIMA-Meldung durch die Bildungsdirektion in das Online-System eingepflegt. Nach der Registrierung des Falles erhält die betroffene Schule automatisch eine E-Mail mit einem pdf-Dokument, in dem die gemeldeten Fälle anonym aufgelistet sind; jedem Fall ist dabei ein Code zugeordnet. Ein Beispiel für eine solche Auflistung finden Sie anbei. In dem Dokument befinden sich leere Spalten (Vorname, Nachname, Klasse), die Sie bitte nach Ausdrucken des Dokuments handschriftlich befüllen. Anschließend ist das Dokument sicher aufzubewahren (Datenschutz).

3.

Ändert sich der Status eines Falles (z.B. wenn sich ein Verdachtsfall durch positive Testung bestätigt), melden Sie der Bildungsdirektion bitte diese Statusänderung ebenfalls per E-Mail (krima@bildung-stmk.gv.at). Bitte nennen Sie den entsprechenden Code und die Statusänderung (z.B. von „positiv“ auf „genesen“ oder von „Verdachtsfall“ auf „negativ getestet“). Die personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname) sollen nicht genannt werden.

Statusänderungen sind erforderlich

- a) nach Einlangen eines negativen oder positiven Testergebnisses,
- b) bei Genesung einer Person und
- c) im Todesfall.

Bitte geben Sie alle Statusänderungen so zeitnah wie möglich bekannt, damit der Überblick über das Geschehen aktuell bleibt und im Ernstfall rechtzeitig reagiert werden kann.

IV. Die Ampel

Wie unter Punkt I erwähnt gilt für das Schulsystem eine eigene Ampel, die mit klaren Regeln verknüpft ist. Bitte informieren Sie sich (z.B. unter <https://www.bildung-stmk.gv.at/rechtliches/vobl-erlaesse/vobl.html>) regelmäßig über die aktuelle Ampelschaltung. Änderungen werden über die Bildungsregionen kommuniziert. Sollten Sie für Ihre Schule einen anderen Ampelstatus als den geltenden vorschlagen, richten Sie bitte einen begründeten schriftlichen Antrag im Dienstweg an die Bildungsdirektion.

Zum heutigen Datum gilt in den Bezirken Graz-Stadt, Graz-Umgebung und Deutschlandsberg der Status gelb, überall sonst grün.

V. Zur Maskenpflicht²

Für **Lehrpersonen und Verwaltungspersonal** ist die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, eine Dienstpflicht. Eine Befreiung davon ist auch mit ärztlichem Attest nicht möglich, da es dafür keine Rechtsgrundlage gibt! Das Dienstrecht sieht bei Dienstpflichtverletzungen klare Verfahren vor. Konkret bedeutet dies, dass, wenn eine Lehrperson entgegen den Vorschriften keine Maske trägt, die Schulleitung der betreffenden Lehrperson das Tragen eines MNS anzuordnen hat, was einer Weisung gleichkommt. Kommt die Lehrperson dieser Aufforderung/Weisung nicht nach, so wäre das pflichtwidrige Verhalten der Dienstbehörde bzw. Personalstelle zu melden. Dort werden dann die weiteren disziplinären bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen gesetzt (bei Beamten bis zum Disziplinarverfahren, bei VBs bis zur Kündigung/Entlassung).

In den **Unterrichtsräumen** darf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nur in Ausnahmefällen und nur für bestimmte Situationen, keinesfalls aber für den gesamten Schultag vorgeschrieben werden (Ausnahme: Ampelphase rot, da besteht sogar eine Verpflichtung). Die Bildungsdirektion kann bei gehäuftem Auftreten von Infektions- oder Verdachtsfällen auf Ersuchen der Schule eine befristete generelle Maskenpflicht verordnen.

Schülerinnen und Schüler sind von der Maskenpflicht befreit, wenn ihnen gem. Anlage A Punkt 3.2 letzter Satz C-SchVO 2020/21 aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann. Ein solcher Nachweis kann nur durch Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes erfolgen. Dieses muss jedenfalls von einem Arzt bzw. einer Ärztin stammen (im Zweifel gibt das Ärzteverzeichnis der Ärztekammer Auskunft - <https://www.aekstmk.or.at/46>). Sie als Schulleitung entscheiden, ob Sie ein Attest akzeptieren oder nicht. Wenn es sich offensichtlich um Gefälligkeits- bzw. Scheinatteste handelt, die ein Arzt oder eine Ärztin nicht ausstellen darf, weil er bzw. sie die Patientinnen oder Patienten nicht kennt und diese nicht bei ihm bzw. ihr in Behandlung sind (wie z.B. jene von Dr. Peer Eifler, gegen den bereits die Staatsanwaltschaft ermittelt), müssen diese nicht akzeptiert werden. Auch Atteste, die sich anstatt auf die C-SchVO 2020/21 auf die unter Punkt I erwähnte COVID-19-Lockerungsverordnung beziehen und/oder nicht den geforderten Passus enthalten, dass das Tragen aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung nicht zugemutet werden kann, dürfen abgelehnt werden.

Die Ausstellung von Gefälligkeitsgutachten durch Ärzte kann für diese (verwaltungs-)strafrechtliche und disziplinarrechtliche Folgen haben. Bitte mit der Ärztekammer im Falle zweifelhafter und dubioser Atteste Kontakt aufnehmen und eine Stellungnahme einfordern (in einem solchen Fall bitte den Landesschularzt guenter.polt@bildung-stmk.gv.at in cc zu nehmen). Solange diese nicht vorliegt, ist das Attest im Zweifel vorerst anzuerkennen.

Wer zu Recht im Schulgebäude keine Maske tragen muss, kann zum Schutz der anderen Personen im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten von der Schulleitung (oder von dieser beauftragten Personen) zum Warten im Freien aufgefordert werden, bis sich im Gangbereich nur mehr wenige andere Kinder (oder keine) und Lehrpersonen mehr aufhalten. Weiters kann diesen Personen aufgetragen werden, zu allen anderen Personen auf der Schulliegenschaft (nicht aber im Unterrichtsraum, wenn dort keine Maskenpflicht gilt) den erhöhten Sicherheitsabstand einzuhalten.

² „Maske“ wird als Synonym für jede den Mund- UND Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtung verwendet.

Für den Umgang mit Maskenverweigerung gilt:

In § 4 Abs. 3 der C-SchV 2020/21 ist festgelegt, dass die Einhaltung der Hygienebestimmungen eine Pflicht der Schülerinnen und Schüler darstellt („Verstöße gegen diese Regelungen und Anweisungen stellen Pflichtverletzungen dar.“). Weigert sich also eine Schülerin bzw. ein Schüler entgegen den Vorschriften eine Maske zu tragen, ist nach den schulrechtlich vorgesehenen Verfahren bei Verletzung von Pflichten der Schülerinnen und Schüler vorzugehen („Erziehungsmittel“ gem. § 47 Abs. 1 SchUG bzw. § 8 Abs. 1 Schulordnung).

Zunächst wird daher eine Zurechtweisung der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers erfolgen. Weiters besteht die Möglichkeit eines beratenden bzw. belehrenden Gesprächs mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten. Sollten alle diese Maßnahmen zu keinem Erfolg führen, kann eine zeitlich befristete Suspendierung ausgesprochen werden (§ 49 Abs. 1 SchUG). Die Dauer der Suspendierung wird sich nach der Schwere des Vergehens richten (beim erstmaligen Vergehen kürzer, bei wiederholtem Vergehen kann auch eine längere Frist ausgesprochen werden). Eine Suspendierung wird durch die zuständige Schulbehörde verfügt; die Schulleitung hat daher mit dieser Kontakt aufzunehmen. Auch ein Ausschlussverfahren ist denkbar (§ 49 Abs. 2 SchUG).

VI. Schulraumüberlassung und schulfremde Personen

Es gibt kein generelles Betretungsverbot für schulfremde Personen und auch kein Verbot der Schulraumüberlassung. Ab der Ampelphase orange ist bei der Schulraumüberlassung darauf zu achten, dass kein Kontakt zwischen den externen Nutzern der Schulräume und Schülerinnen und Schülern erfolgt. Ebenfalls ab der Ampelphase orange dürfen keine externen Personen mehr in den Unterricht kommen, das betrifft auch Lehramtsstudierende (§ 26 C-SchVO 2020/21). Ob Eltern und andere schulfremde Personen das Schulgebäude betreten dürfen oder nicht, entscheidet immer die Schulleitung – unabhängig von der Ampelphase. Die Bildungsdirektion empfiehlt aber, Risiken durch möglichst restriktive Zugangsregeln zu minimieren.

VII. Aktuelle dringende Empfehlung, keine Präsenz-Konferenzen, -Schulforen, -Klassenforen und/oder -Elternabende abzuhalten

Grundsätzlich gilt, dass erst ab Ampelphase orange auf Online-Konferenzen umzustellen ist. Aufgrund der aktuellen Infektionssituation empfiehlt das BMBWF aber dringend, bis auf Weiteres keine Präsenz-Konferenzen, -Schulforen, -Klassenforen und/oder -Elternabende abzuhalten. Bei Abhaltung im Präsenzmodus und bei Teilnahme auch nur einer COVID-19-positiven Person könnte der Fall eintreten, dass z.B. für alle Lehrpersonen einer Schule von der Gesundheitsbehörde Quarantäne angeordnet werden muss. Ein derartiger Fall ist bereits vorgekommen. Bitte helfen Sie durch Unterlassung von Präsenz-Konferenzen und/oder -Elternabenden mit, solche Notsituationen zu vermeiden.

Wenn Sie sich trotz allem für die Abhaltung eines Elternabends oder dergleichen an der Schule entscheiden, ist Folgendes verpflichtend einzuhalten: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Veranstaltung (auch Lehrpersonen, Schulleitung etc.) haben im Schulgebäude, auch und insbesondere in Klassenräumen, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen. Dies gilt während der gesamten Dauer der Veranstaltung und auch an den Sitzplätzen, welche einzeln und mit Sicherheitsabstand zuzuweisen sind. Elternabende sind in großen Räumen abzuhalten, wobei auf die Einhaltung der Abstandsregeln und auf gute Durchlüftung zu achten ist.

VIII. Dubiose Formulare

Offensichtlich in einschlägigen Foren verbreitete „Formulare“ sind in unterschiedlichen Variationen an vielen Schulen aufgetaucht. Eltern „untersagen“ damit verschiedene medizinische Eingriffe und verlangen verschiedene Bestätigungen.

Der Erhalt dieser Schreiben kann bestätigt werden (muss aber nicht), gleichzeitig sind sie in vielen Punkten unbeachtlich. Sie können den Eltern mitteilen, dass die Schule keine Verantwortung für Entscheidungen der Gesundheitsbehörde trifft und sie diese auch nicht beeinflussen kann. Die Schule hat im Verdachtsfall eine Meldepflicht an die Gesundheitsbehörde (siehe oben Punkt II), die nicht durch eine Erklärung außer Kraft gesetzt werden kann.

Die Schule nimmt keinerlei Testungen, Impfungen, Behandlungen oder dergleichen ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor (auch nicht der Schularzt oder die Schulärztin). Es gibt auch ganz generell in der gesamten Medizin keinen Zwang zur Einnahme eines Medikamentes oder zu einer Impfung. Ordnet die Gesundheitsbehörde in einem Verdachtsfall einen Test an, so haben die Betroffenen den Abstrich zu dulden. Das ergibt sich aus dem Epidemiegesetz, berührt aber auch die Sphäre der Schule nicht. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass an einer Schule ein Test durchgeführt wird (die Schülerinnen und Schüler werden schon lange abgeholt sein, bis überhaupt ein Test angeordnet ist). Was die medial kommunizierten Gurgeltestungen betrifft, werden diese nur an bestimmten (bereits ausgewählten) Standorten durchgeführt und sind in jedem Fall freiwillig.

IX. Zu guter Letzt

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihren engagierten und motivierten Einsatz! Die zahlreichen Telefonate und Schreiben seit Schulbeginn zeigen mir, dass Sie sich des Ernstes der Lage bewusst sind und gleichzeitig alles gut im Griff haben. Ich bin überzeugt, dass wir das Schuljahr 2020/21 mindestens so gut bewältigen werden wie alle vorangegangenen und künftigen.

Ich verbleibe mit besten Wünschen für die kommenden Wochen sowie

mit herzlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:
Mag. Bernhard Just

Elektronisch gefertigt

4 Anhänge